



BEBAUUNGSPLAN II-6, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WEGBERG-WILDENRATH / 4. ÄNDERUNG - M.: 1:500



LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEWERBEGEBIETE



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL
GEBÄUDEHÖHE - in m über angrenzender Verkehrsfläche

GRZ 0,8
H 13,5

BAUWEISE
BAUGRENZEN



VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
VERKEHRSFLÄCHEN BES. NUTZUNG
FUSS-, RAD-, WIRTSCHAFTSWEGE



FREIFLÄCHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN (ORDNUNGSZIFFERN 6 - 6a - 7)



ABGRENZUNGEN / GRENZEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
HIER: UNTERSCHIEDLICHE FREIFLÄCHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

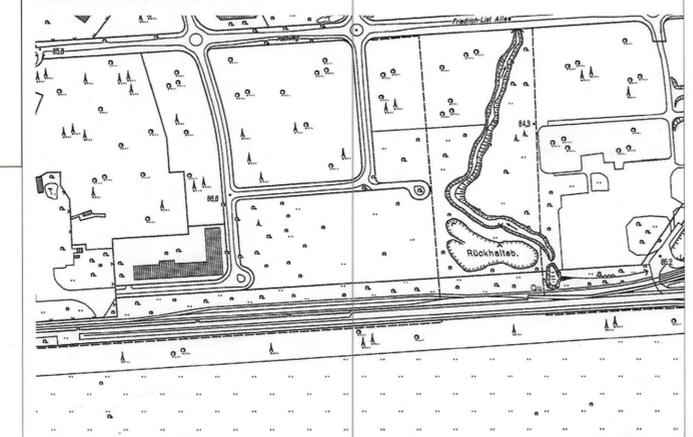


Hinweise

- Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
- Das Plangebiet liegt in einem möglichen Versickerungsbereich der Versickerungsanlagen für die Einleitung von Sumpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich westliche Schwalm.
- Das Plangebiet liegt im Bereich tektonischer Störungszonen.
- Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Bodenkontaminationen vorhanden sind. Daher sind bei Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belasteten Materialien, z.B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, von anderem Boden / Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heihsberg – Untere Bodenschutzbehörde – darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs- / Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.
- Für jede einzelne Versickerungsanlage ist mittels Bodengutachten zu überprüfen, ob die geplante Versickerung an dieser Stelle möglich ist. Die schriftliche Stellungnahme des Gutachters ist dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.
- Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder die Rheinische Bodendenkmalpflege, Außenstelle Niedeggen unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der Rheinischen Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Auf die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 15 und 16 DSchG NW wird hingewiesen.

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes II-6, Gewerbe- und Industriegebiet Wegberg – Wildenrath / 1. Änderung werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



<p>Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 18.12.2007 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Wegberg, den 19.12.2007 Die Bürgermeisterin i.V. <i>Wolter-Mack</i></p>	<p>Der Beschluss über die Aufstellung ist am 24.12.2008 bekanntgemacht worden.</p> <p>Wegberg, den 25.12.2008 Die Bürgermeisterin i.V. <i>Wolter-Mack</i></p>	<p>Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom 10.12.2008 in der Zeit vom 22.12.08 bis 30.01.09 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.</p> <p>Wegberg, den 02.02.2009 Die Bürgermeisterin i.V. <i>Wolter-Mack</i></p>	<p>Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.</p> <p>Wegberg, den 2009 Die Bürgermeisterin i.V. <i>Wolter-Mack</i></p>	<p>Dieser Plan – in der geänderten Fassung – ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am 19.03.2009 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Wegberg, den 01.04.2009 Die Bürgermeisterin i.V. <i>Wolter-Mack</i></p>	<p>Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung, am 06.07.2009 bekanntgemacht worden.</p> <p>Wegberg, den 07.07.2009 Die Bürgermeisterin i.V. <i>Wolter-Mack</i></p>	<p>Es wird bescheinigt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen; die Planunterlagen den Zustand genau und vollständig wiedergibt, Stand: die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. <p>Wegberg, den 2009 Öffentlich best. Verm.-Ingenieur <i>G. Wollmann</i></p>
---	---	---	--	---	--	--

11-6
v. Kind